

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 19. April 1864.

Inhalt:

Petitionen.

Begründung des Antrages Karnitschnig's wegen Unterstützung der Volksschullehrer. Verweisung desselben an den Finanzausschuß.

Bericht des Ausschusses und Abstimmung über das Straßenconcurrentz-Gesetz. (Ablehnung desselben.)

Annahme des Schlußantrages des Finanz-Ausschusses in Betreff des Landesfonds-Präliminares pro 1864.

Verweisung des vom Landes-Ausschuße gestellten Antrages wegen Einführung von Bezirksvertretungen an den Gemeindegesetz-Ausschuß.

Annahme des Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Bruck die Erhebung einer Hundetaxe bewilligt wird.

Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Wschnigg's wegen einer Zwangs-Feuer-Affekuranz für das Land. (Ablehnung desselben.)

(7 Beilagen: S. L. B. 61, 22, 60, 58, 59, 56, 55.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter von Martini und Edler von Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protocoll'es. (Schriftführer v. Fehrer liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen das Protocoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nichts bemerkt wird, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: das Protocoll der 13. Sitzung, das stenographische Protocoll der 14. Sitzung, der Antrag des Herrn Abg. Hermann auf Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung bei den Slovenen Steiermarks durch Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt.

Es ist mir übergeben worden: eine Petition des Herrn Dr. Gustav v. Kottowitz, bezüglich eines erneuerten, günstigeren Pacht-Antrages für Tobelbad, überreicht durch den Herrn Abg. Ritt. v. Martini.

Ferner eine Petition der Marktgemeinde St. Leonhard in Windischbüchel mit der Bitte, in die Kurie der Städte und Märkte eingereicht zu werden. Ich glaube, diese Petition wird nicht dem Petitions-Ausschuße, sondern dem bezüglich der Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung niedergesetzten Ausschusse zuzuweisen sein.

Endlich eine Petition, überreicht durch den Herrn Abg. Dr. Rechbauer: der Verein zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studirenden des k. k. polytechnischen Institutes in Wien bittet für die Dauer dieser Landtags-Periode um einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag.

Die zwei anderen Petitionen werden dem Petitions-Ausschuße zugewiesen.

Die Herren Obmänner der verschiedenen Ausschüsse laden die Mitglieder dieser Ausschüsse zu Sitzungen ein, und zwar: der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses auf morgen den 20. April 11 1/2 Uhr Vormittags; Tagesordnung ist: Verwaltung des Landes-Vermögens; — der Herr Obmann des Ausschusses für das Grundbuchswesen auf heute Nachmittag 4 Uhr; — der Herr Obmann des Ausschusses, bezüglich der Errichtung eines Irrenhauses auf morgen Nachmittag 4 Uhr; — der Petitions-Ausschuß versammelt sich morgen um 11 Uhr Vormittag; — der Ausschuß für die technische Hochschule heute Nachmittag um 5 1/2 Uhr, — und der Ausschuß für den politischen Ehe-Consens morgen Nachmittag um 5 Uhr.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen, und zwar fordere ich den Herrn Abgeordneten Karnitschnig auf, seinen neuerlich eingebrachten Antrag zu begründen.

Abg. **Karnitschnig** (L. B. Pieten): Ich habe mir erlaubt, nachstehenden Antrag zu stellen: (Liest den sub L. T. Z. 61 beiliegenden Antrag Nr. 8.)

Meine Herren! Die Wichtigkeit der Volksschulen, wie auch die bedrängte Lage der bei denselben angestellten Lehrer und Gehilfen, die Nothwendigkeit der Verbesserung, der dauernden Verbesserung ihrer Lage und ihrer mittlerweiligen Unterstützung wurde bereits in der vorjährigen Session von vielen Seiten mit beredten und warmen Worten in diesem hohen Hause erörtert. Ich erlaube mir daher, diesfalls, um Gefagtes nicht zu wiederholen, mich lediglich darauf zu beziehen und dort anzuknüpfen, wo im vorigen Jahre geschlossen wurde.

In der 33. Sitzung der vorigen Session wurde nämlich ungeachtet der warmen Bevormortung dieses Gegenstandes und der allseitigen Anerkennung der dafür geltend gemachten Gründe dennoch über diesen Gegenstand zur Tagesordnung geschritten und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: um nicht einmal angenommene und festgestellte Principien dadurch zu verletzen, dann wegen der Ungleichartigkeit der Bedürftigkeit der Schullehrer, wegen Mangels eines geeigneten Vertheilungs-Maßstabes und wegen Abganges der hiezu nöthigen Erhebungen.

Ich glaube jedoch, für meinen Antrag sind alle diese Gründe nicht maßgebend. Es ist zwar allerdings richtig und bekannt, daß Normal- und Volksschulen, je nachdem sie Reichs-, Gemeinde- oder Local-Anstalten sind, vom Staate, oder aus Gemeinde- oder aus Localmitteln zu dotiren und zu erhalten sind; ich glaube jedoch, auch das Land kann sich nicht aller Vertheiligung bei diesen Anstalten und jeder Berücksichtigung derselben verschließen. Denn am Ende muß doch dem Lande daran gelegen sein, daß Kultur und Bildung in alle Schichten seiner Bevölkerung dringe. Dies haben auch unsere Nachbarländer vollkommen gewürdigt, denn bekanntlich hat Nieder-Oesterreich 24.000 fl., Ober-Oesterreich 5000 fl., und selbst das kleine Salzburg 2000 fl. zur Unterstützung ihrer Land-Schullehrer und deren Witwen bewilligt; ich glaube, Steiermark soll hierin seinen Nachbarländern gegenüber nicht gänzlich zurückbleiben.

Ich verkenne zwar nicht, daß gerade Steiermark für die Unterrichts-Anstalten sehr viel thut, ja mehr thut, als jedes andere Nachbarland. Allein, wenn die in sehr dürftiger Lage befindlichen Landschullehrer in den Zeitungen lesen, mit welcher Humanität und Munificenz das Land die Unterrichts-Anstalten in der Hauptstadt ausstattet und die Lehrer und Professoren an denselben dotirt, und nur ihr Nothruf in diesem hohen Hause, aus welchem doch der Segensquell in alle Schichten der Bevölkerung des Landes ausströmen soll, ungehört bleiben sollte, — so werden sie die Trostlosigkeit ihrer Lage um so schmerzlicher empfinden müssen.

Es ist auch allerdings richtig, daß die Dürftigkeit der Schullehrer eine ungleichartige ist; ich selbst kenne Schullehrer, die sehr angemessen stehen, ja die sich sogar alljährlich ein Sümmechen auf die Seite legen können und auch wirklich auf die Seite legen. Jedoch bei sehr vielen, bei der größten Anzahl der Schullehrer, ist von allem Diefen keine Spur. Auch wird die Ungleichartigkeit der Bedürftigkeit unserer Schullehrer schon durch die topographische Beschaffenheit unseres Landes bedingt; denn in den dünn bevölkerten gebirgigen Theilen Steiermarks gibt es Schulgemeinden von kaum 200—400 Seelen, während in dichtbevölkerten ebenen Theilen Steiermarks die Schulgemeinden eben so viele Tausende und noch mehr Seelen zählen. Es ist nun ganz natürlich und bedarf gar keines Beweises, daß so kleine Gemeinden nicht so leicht in der Lage sind, ihre Schullehrer angemessen zu stellen, wie eine große Gemeinde. Auch kann noch durch andere Zufälligkeiten, wie z. B. Ortsverhältnisse, Krankheiten, Familienverhältnisse u. s. w. eine Ungleichartigkeit der Bedürftigkeit der Schullehrer entstehen.

Eben dieserwegen aber wird die von mir beantragte Unterstützung nur auf das Maß der Bedürftigkeit der Schullehrer beschränkt, wornach alle diejenigen, bei welchen die Bedürftigkeit nicht eintritt, von der Unterstützung ausgeschlossen sind, und eben dieserwegen entfällt auch jede Nothwendigkeit eines Vertheilungs-Maßstabes oder der dazu allfällig nöthigen Erhebungen, denn es wird nunmehr nach meinem Antrage und der demselben von mir beigelegten Intention Sache der Gemeinden und der Bezirksämter sein, unter Nachweisung und Darstellung der wahren Verhältnisse die bezüglichlichen Anträge und Gesuche an den Landes-Ausschuß zu leiten, dieser wird nach Maßgabe der dargestellten Bedürftigkeit eben das Maß der Unterstützung aus dieser Subventionssumme, ebenso wie bei Straßen-Subventionen bestimmen. Bekanntlich haben auch die Präsidien sämtlicher Landes-Behörden im Lande einen gewissen Unterstützungsfond zur Unterstützung der bedürftigen Beamten zur Verfügung. Auch hier werden von Fall zu Fall die Gesuche vorgelegt, und diejenigen, welche in einem Jahre wegen Mangels des hinreichenden Fondes keine Unterstützung erhalten können, kommen im nächsten Jahre an die Reihe und auch im nächsten Jahre ist ihnen diese Unterstützung eine sehr willkommene Zugabe.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir also meinen Antrag Ihnen, meine Herren, auf das wärmste anzupfehlen.

Was die formelle Behandlung betrifft, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß mein Antrag dem Finanz-Ausschuße zugewiesen werde. Derselbe ist sowohl rücksichtlich des Jahres 1864, mit Bezugnahme auf das bereits genehmigte Präliminare, wie auch mit Rücksicht

auf das Jahr 1865, mit Bezug auf das von ihm erst vorzutragende Präliminare, am besten in der Lage, diesen Gegenstand in Vorberathung zu nehmen und diesfalls geeignete Anträge zu stellen.

Landeshauptmann: Eine Unterstützungsfrage ist nicht nothwendig, da der Antrag zahlreich unterschrieben ist. Es handelt sich nunmehr um die formelle Behandlung. Der Herr Antragsteller trägt an, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden möge. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen, um einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Herrn Antragstellers zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege*). Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Haffner:** (von der Tribüne, liest den sub L. T. Z. 60 beiliegenden Bericht.)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß hier die General- und Special-Debatte zusammenfallen, da es sich um einen einzigen Antrag, der in zwei Absätze getheilt ist, handelt. Wünscht Jemand über den Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, dahin gehend: (liest den auf der 3. Seite des Berichtes L. T. Z. 60 enthaltenen Antrag) annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses mit dem Schlufantrage in Betreff des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für die Finanz-Periode 1864. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. die Posten sowohl des Erfordernisses als der Bedeckung in den Voranschlag eingestellt; mit Beziehung auf diese Beschlüsse des hohen Landtages ergibt sich

ein Gesamtterforderniß von . . .	1,554,339 fl.
und eine Gesamtbedeckung von . . .	1,087,492 fl.
somit ein Gesamtabgang von . . .	466,847 fl.,

welcher durch Umlage gedeckt werden muß. (Liest die letzte Seite der Beilage L. T. Z. 58, von der 5. Zeile an.) Auf Grundlage dieser vor dem hohen Landtage über sämmtliche Rubriken des Voranschlages sowohl rückficht-

lich des Erfordernisses als der Bedeckung gefaßten Beschlüsse und in Erwägung . . . (liest die erste Seite der Beilage L. T. Z. 58, von „In Erwägung“ an.) Die im ersten Absätze angeführte Uebersicht ist genau übereinstimmend mit den von dem hohen Landtage bereits in den einzelnen Ziffern gefaßten Beschlüsse.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so können wir zur Special-Debatte übergehen.

Der erste Punct des Antrages lautet: (liest denselben in L. T. Z. 58, S. 1.) Wünscht Jemand diesfalls das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Punct zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der zweite Absatz dieses Antrages lautet: (liest denselben in L. T. Z. 58.) Wünscht Jemand diesfalls das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Punct zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der dritte Absatz lautet: (liest denselben in L. T. Z. 58.) Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe daher diesen Absatz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Es ist nun auch dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die Einführung von Bezirksvertretungen im Herzogthume Steiermark. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne; liest den sub L. T. Z. 59 beiliegenden Bericht bis inclusive den ersten Absatz der fünften Seite . . . „werden dürften.“)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Begründung nicht weiter vorzulesen sein dürfte, da es sich zunächst um die formelle Behandlung des Gegenstandes handelt. Wünscht Jemand in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Graz): Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Bericht des Landes-Ausschusses dem Ausschusse, der über die Regierungs-Vorlage in Betreff des Gemeinde-Gesetzes gewählt worden ist, zur Vorberathung und Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen zugewiesen werden möge.

Die Frage, ob überhaupt Bezirks-Vertretungen als neue Glieder einzufügen wären, dürfte mit Rücksicht auf

*) Die Vorlage der Regierung liegt unter L. T. Z. 22 bei.

unsere Verhältnisse weniger zweifelhaft sein. Es ist nicht zu verkennen, daß es viel passender wäre, wenn der Mechanismus nicht verwickelter würde, und wenn es möglich wäre, daß die Gemeinden selbst unmittelbar alles dasjenige leisten könnten, was ihnen durch die Gemeinde-Ordnung zugemuthet wird. Das wäre der Fall, wenn die Gemeinden groß genug wären. Leider hat die Regierung in dieser Richtung dem in dem vorigen Jahre vom hohen Landtage ausgesprochenen Wunsche, betreffend die Vorlage eines diesfälligen Reichs-Gesetzes, nicht statt gegeben, in der Meinung, daß man erst durch die Erfahrung constatiren lassen müsse, ob für den beabsichtigten Zweck die im Gesetze vom 5. März 1862 mit Rücksicht auf die Gemeinde-Constituierung enthaltenen Bestimmungen hinreichen dürften. Ich glaube aber, da wird wohl nicht große Erfahrung einzusammeln sein, sondern die Sachlage zeigt es wohl unzweideutig, daß die Gemeinden selbst, sowie sie bestehen, z. B. mit 71, 80, 90 Mitgliedern, die großen Lasten und Aufgaben, die ihnen zugemuthet werden, nicht leisten können. Daß also Bezirks-Vertretungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenn dieselben fortbestehen bleiben, nothwendig seien, dürfte kaum zweifelhaft sein.

Allein eine andere Frage — und die scheint mir die wichtigere zu sein — ist die, ob alle diejenigen Functionen, welche im Absätze 2 des Antrages den Bezirks-Vertretungen zugebacht sind, ihnen auch wirklich zugewiesen werden sollen, und abgesehen von der Frage, ob man Bezirks-Vertretungen beschließen wolle, scheint mir die Frage, was ihnen für den Fall ihrer Kreirung zuzuwiesen sei, von hoher Bedeutung. Denn es handelt sich hier darum, einerseits die Autonomie der Gemeinden nicht zu viel zu beschränken, und andererseits nicht einen Körper einzufügen, der vielleicht in einer Richtung der Landes-Vertretung vorgreifen könnte. Hier eine genaue Gränze zu ziehen, ist gewiß einer besonderen Betrachtung und Berathung werth und deswegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Bericht des Landes-Ausschusses noch vorläufig dem Comité zur Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten überwiesen werde, welches Comité gerade mit den Verhältnissen der Gemeinden vertraut ist.

Abg. **Dr. Glubek** (R. B. Ordnung): Ich muß diesen Antrag auf das Wärmste unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil die Nothwendigkeit der Einführung von Bezirks-Vertretungen durch die Erfahrung noch nicht nachgewiesen ist. Wir haben erst vor wenigen Tagen das Gemeinde-Gesetz berathen, dasselbe ist noch nicht sanctionirt, es ist noch nicht in Wirksamkeit. Tritt es einmal in Wirksamkeit, dann wird man sehen, ob Bezirks-Vertretungen nothwendig erscheinen, oder nicht; man soll aber nicht den Bau derselben mit dem der Gemeinde aus-

führen, sondern man muß erst das Fundament haben, und dann kann man erst den Bau selbst in Angriff nehmen. Wenn wir aber jetzt unter Einem die Bezirks-vertretungen einführen, dann, meine Herren, werden wir die ganze Verfassung dem Landvolke verleiden. Wir haben gehört, daß 60 % Umlage erfolgen müssen, wenn die Straßen dem Lande übergeben werden; führen wir jetzt die Bezirks-Vertretungen ein, so sind bedeutende Kosten damit verbunden; das dürfen wir nicht übersehen. Es wird sich die Umlage vielleicht auf 100 % steigern und dann wird sich das Landvolk für eine solche Verfassung bedanken, nach der es von Jahr zu Jahr mehr zu zahlen hat. Der Landmann beurtheilt die Verfassung eben nach seinem Sacke und je tiefer die Verfassung in seinen Sack hineingreift, desto mehr wird sie ihm verleiden.

Daher soll der Bericht des Landes-Ausschusses dem Ausschusse, der die Gemeinde-Ordnung berathen hat, zugewiesen werden und ich hoffe, daß dieser Ausschuss zu dem Beschlusse gelangen wird, daß man einstweilen mit der Einführung der Bezirks-Vertretungen warten solle, bis man die Erfahrung gemacht habe, ob sich die Gemeinde-Ordnung bewähre, oder nicht. Deshalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld.

Abg. **Dr. Rechbauer** (Graz): Ich sehe mich durch eine Bemerkung des Herrn Dr. Glubek veranlaßt, mich dahin auszusprechen, daß es heute gar nicht in Frage steht, und auch nicht die Aufgabe des Ausschusses, dem heute der Bericht zugewiesen werden soll, sein kann, die Bezirks-Vertretungen schon einzuführen, daß diese Frage gar nicht in Erörterungen kommen kann, sondern daß es sich blos darum handelt, sich über das Princip der Einführung auszusprechen. Der Antrag des Landes-Ausschusses, wie er heute vorliegt, geht eben nur dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, es sei zwischen den Gemeinden und dem Landtage eine Bezirks-Vertretung einzuführen, und der zweite Absatz sagt nur, daß der Landes-Ausschuss beauftragt werden soll, ein Gesetz vorzulegen; es ist also von einer sogleichen Einführung und den damit verbundenen Gefahren, daß die Landes-Umlagen bis über 100 Percent steigen könnten, heute wohl keine Rede.

Ich hätte vielmehr geglaubt, daß wir schon heute in der Lage wären, in das Meritorische des Antrages einzugehen. Denn, meine Herren, die Frage ist keine neue, die erst heute auftaucht, sie ist bereits im vorigen Jahre im Gemeindegesetz-Ausschusse auf das Lebhafteste debattirt worden, und war auch Gegenstand der Berathung im hohen Hause. Es hat sich bereits im vorigen Jahre im Gemeindegesetz-Ausschusse eine zahlreiche Anzahl von Stimmen für die Einführung ausgesprochen und man ist eben zu keinen definitiven Beschluß gekommen, weil man ein Palliativ in dem Antrage gefunden hat, der auch in

der 28. Sitzung zum Beschlusse erhoben wurde, nämlich an die Regierung das Ersuchen zu stellen, den Artikel VII., welcher von der Zusammenlegung der Gemeinden handelt, abzuändern. Nachdem aber dieser Antrag, den man in der Hoffnung gestellt hat, große Gemeinden zu bilden, durch welche dann allerdings die Nothwendigkeit der Schaffung von Bezirks-Vertretungen entfallen wäre, nachdem, sage ich, dieser Antrag von Seite der Regierung abgelehnt wurde, und die Regierung auch eine Vorlage, wodurch eine Aenderung des Artikels VII. angestrebt werden sollte, nicht einbringt, so dürfte es jetzt wohl nicht zweifelhaft sein, — wie auch mein verehrter Freund Dr. Jos. v. Kaiserfeld bereits bemerkt hat, — daß für jetzt die Einführung der Bezirks-Vertretung ein wesentliches Bedürfnis sei.

Es wurde vom Herrn Dr. J. v. Kaiserfeld bemerkt, daß die Nothwendigkeit der Einführung nicht im Zweifel erscheine; aber der Umfang des Wirkungsbereiches könne noch einem Zweifel unterliegen. Nun, ich glaube, der Umfang der Aufgaben ist im Art. XVIII. des Reichsgesetzes bereits bezeichnet, und es kann sich dabei nur um ein oder das andere plus oder minus handeln; im Großen und Ganzen sind die Aufgaben bereits durch das Reichsgesetz festgestellt. Die wesentliche Aufgabe der Bezirks-Vertretung kann eben nur sein, die gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen, und deren gibt es genug: Straßen-, Schulwesen, Armen-Verföhrung, gemeinsame Waisen- und Arbeitshäuser, Concurrenz zc. zc. Eine zweite Aufgabe ist, die Berufungs-Instanz im selbstständigen Wirkungsbereich in gewissen Fällen zu bilden, was jedenfalls sehr wünschenswerth erscheint, weil dadurch dem Landes-Ausschusse viele unnöthige Arbeiten abgenommen werden, und er für seine höheren Aufgaben mehr Raum gewinnt. Endlich hat die Bezirks-Vertretung in gewissen Fällen auch die Oberaufsicht über das Vermögen der Gemeinden zu besorgen. Kurz das, was die Bezirks-Vertretung zu thun hat, ist bereits im Art. XVIII. des Reichsgesetzes bestimmt.

Wenn man daher diese Frage, die wir bereits wiederholt im hohen Hause berathen haben, im Principe ins Auge faßt, so glaube ich, sollten wir uns bereits ein Urtheil über dieselbe gebildet haben; und ich glaube, daß wir um so mehr heute in der Lage sein können, uns darüber auszusprechen, als wir bereits seit einigen Tagen den sehr wohl begründeten Bericht des Landes-Ausschusses in Händen haben, uns darüber nämlich auszusprechen, ob wir nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes die Einführung von Bezirks-Vertretungen im Principe anerkennen oder nicht. Bezüglich des Geschäftsumfanges gibt uns, wie gesagt, der Art. XVIII. des Reichsgesetzes bereits genügende Anhaltspunkte, und so möchte ich für meine Person denken, daß wir schon heute in eine

meritorische Berathung eingehen könnten. Falls aber das hohe Haus für heute sich nicht dazu berufen findet, dann bin ich natürlich auch damit einverstanden, daß der Gegenstand dem Gemeindegesetz-Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand bezüglich der formellen Behandlung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich würde in meiner Stellung und im Namen des Landes-Ausschusses dem Antrage des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld zustimmen, weil es dem Landes-Ausschusse auch zur Beruhigung dient, wenn der ohnehin reiflich erwogene Gegenstand noch reiflicher erwogen und darüber neuerlich Bericht erstattet wird. Ich schließe mich also dem Antrage des Dr. J. v. Kaiserfeld an.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Abstimmung. Derselbe geht dahin, es möge der Gegenstand dem Comité für die Behandlung der Gemeinde-Ordnung zugewiesen werden. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses, womit ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Besitzes von Hundeu in der Stadtgemeinde Bruck, vorgelegt wird. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, diesfalls das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne): Am 6. d. M. ist die Gemeinde-Vorsteherung der Stadt Bruck bei dem Landes-Ausschusse mit dem Ersuchen eingeschritten, bei dem hohen Landtage die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundeu zu erwirken.

Nachdem der hohe Landtag in der vorigen Session den Städten Marburg, Eilli und Judenburg und in der heurigen Session den Gemeinden Knittelfeld, Aufsee und Mürzschlag bereits die Einhebung einer Hundetaxe bewilligt hat, nachdem die Gründe für diese Bewilligung im vorigen Jahre und heuer vorgetragen worden sind, nachdem die Stadtgemeinde Bruck unter denselben Modalitäten die Einführung einer Hundetaxe wünscht, wie sie den früher genannten Gemeinden bewilligt worden ist, so glaube ich zur Begründung des Antrages nichts weiter beifügen und blos den Antrag stellen zu sollen, der hohe Landtag wolle das Gesetz, welches ich vorlesen werde, genehmigen.

Das Gesetz würde lauten: (liest das sub L. Z. J. 56 beiliegende Gesetz.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn

nicht, so gehen wir sogleich zur Spezial-Debatte über, u. z. kommt zunächst der Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung. (Liest dieselben in R. T. Z. 56.) Wer wünscht über den Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen?

Abg. **Mosdorfer** (Hartberg): Ich beantrage die en bloc-Annahme des Gesetz-Entwurfes.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Mosdorfer beantragt die en bloc-Annahme. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte somit diejenigen Herren, welche das Gesetz en bloc annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen, und somit dieser Gegenstand erlediget.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Löschnigg bezüglich der Einführung einer Feuer-Versicherungs-Anstalt als Landes-Anstalt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Paichuber** (von der Tribüne; — liest den sub R. T. Z. 55 beiliegenden Bericht.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. **Löschnigg** (R. B. Marburg): Als ich im verflossenen Jahre diesen Antrag einbrachte, waren einige 30 der Herren, welche in dieser Versammlung sitzen, so freundlich, denselben zu unterstützen. Glauben Sie es mir, meine Herren, kein Beschluß, welchen das hohe Haus gefaßt hat, vielleicht den über die Gemeinde-Ordnung ausgenommen, wäre so wohlthätig für die Land-Bevölkerung Steiermarks, als die Annahme meines Antrages. Ich sehe zwar ein, daß der Vertheilungsmaßstab, welchen ich beantragte, ein unrichtiger ist; da aber derselbe nur Sache der Ausführung sein kann, so ziehe ich den 2. Theil meines Antrages, daß die dafür zu entrichtende Gebühr als Zuschlag auf die Gebäudesteuer einzuhellen sei, zurück.

Der Landes-Ausschuß sagt in seinem Berichte ausdrücklich, daß die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt durchaus nicht in Frage gestellt werde, und daß sie wirklich von Wesentlichkeit wäre; ich kann darüber auch weiter nichts sagen, da ohnedies der Landes-Ausschuß die Zweckmäßigkeit anerkannt hat. Ich beschränke mich daher nur auf einige Widerlegungen in Bezug auf die Ausführung.

So heißt es im Berichte des Landes-Ausschusses: „Es ist nicht unbeachtet zu lassen, daß erfahrungsgemäß in den Ländern, in denen der Zwang besteht, Feuerbrünste, durch grobe Fahrlässigkeit und durch Brandlegungen veranlaßt, bedenklich überhand genommen haben, und dieser Uebelstand allgemein dem Zwang zum Beitritte zugeschrieben wird.“ Ich glaube, daß das bei einer

Landes-Anstalt durchaus nicht der Fall sein könnte; denn nach meiner Idee ist der Inhaber eines Objectes, das er versichern will, nicht ermächtigt, dasselbe zu einem beliebig hohen Preis zu assureiren, was möglicher Weise allerdings eine verbrecherische Handlung oder grobe Fahrlässigkeit nach sich ziehen könnte, sondern nach meiner Idee müßte ja die Gemeinde selbst dabei interveniren, und nur sie wäre berechtigt zu bestimmen, welchen Werth das Object hat, damit dasselbe nicht höher assureirt werde, als der wahre Werth ist. Da fällt das Motiv zu einer verbrecherischen Handlung, welche nur in der Hoffnung auf einen Nutzen oder Gewinn begangen werden könnte, von selbst weg.

Ferner sagt der Ausschuß: „Ein Gesetz, wodurch der Zwang zum Beitritte eingeführt werden soll, würde auch die bisher bei der österreichischen Regierung maßgebende Ansicht gegen sich haben, da namentlich durch die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1819 als Grundsatz ausgesprochen wurde, daß Feuer-Versicherungs-Anstalten in Oesterreich bloß durch Privat-Unternehmungen, also ohne Zwang, gegründet und erhalten werden sollen.“ Meine Herren! der steiermärkische Landtag ist ja gegenwärtig in der Lage, über verschiedene Gesetze zu berathen, und Beschlüsse zu fassen. Wir haben eine Winzer-Ordnung, ein Kirchen-Concurrenz-Gesetz, ein Schul-Concurrenz-Gesetz beschlossen; für alles dieses waren aber früher auch Gesetze vorhanden und es sind eben die beschlossenen Gesetze Neuerungen. Der Landtag muß daher doch wohl auch in dieser Richtung in der Lage sein, ältere Gesetze entweder aufzuheben, oder, wenn dies nicht in seiner Macht liegt, die Aufhebung derselben der Regierung vorzuschlagen. Ich glaube daher, daß auch in der Beziehung durch meinen Antrag nichts Neues angestrebt werde.

Ferners sagt der Landes-Ausschuß: „Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß diesem Grundsatz der Regierung entsprechend eine große Anzahl sowohl von Actien- als wechselseitigen Versicherungs-Anstalten in den letzten 40 Jahren entstanden oder in Oesterreich zugelassen worden sind.“ Nun, meine Herren, ich glaube kaum, daß, nachdem das alte Gewerbe-Gesetz aufgehoben wurde, sich der Zunftzwang auf diese Anstalten erstrecken wird, welche größtentheils nur durch Speculation entstanden sind. Auch glaube ich, daß der Landes-Ausschuß, als er diesen Satz niederschrieb, selbst darüber gelächelt hat, (Heiterkeit) daß er ihn als einen Grund dagegen anführte; denn es ist mir nicht denkbar, daß, nachdem, wie ich bereits gesagt habe, der Zunftzwang überall beseitiget ist, man ihn gerade da noch aufrecht halten wollte.

Schließlich sagte der Landes-Ausschuß: „Eine solche Anstalt bei uns in Steiermark, wo sie bisher unbekannt war, neu einzuführen, wäre daher dermalen um so weniger zu empfehlen, als die Gesetzgebung damit ein ganz

neues Feld betreten, ganz neue Verhältnisse erst schaffen müßte, wozu weder genügende Gründe vorhanden, noch Wünsche der Bevölkerung in weiteren Kreisen oder in dringender Form laut geworden sind.“ Meine Herren! Wir leben nicht im Lande des suffrage universelle, welches, wie ich glaube, auch nicht möglich wäre; aber, meine Herren, wenn Sie bei der Wahl ihre Committenten gefragt und Sie auf die Tragweite des Gesetzes aufmerksam gemacht hätten, so würde bei Ihnen derselbe Fall eingetreten sein, wie bei mir. Ich habe nämlich meine Committenten über diese Frage ausdrücklich gefragt, wie sie darüber denken, und allgemeiner Jubel ist unter den Leuten entstanden, und allgemein bin ich gebeten worden, mein Möglichstes zu thun, damit eine solche Affecuranz-Gesellschaft beschossen wird.

Ich glaube, daß der Grund für die Ablehnung meines Antrages wo anders zu suchen ist, und hier nicht angeführt wird. Der Landes-Ausschuß ist derart mit Geschäften überhäuft, daß er sie jetzt schon kaum bewältigen kann. Durch die Einführung einer solchen Anstalt würden aber die Geschäfte desselben dermaßen vermehrt werden, daß es ihm bei seinem gegenwärtigen Bestande durchaus nicht möglich wäre, dieselben zu bewältigen. Ich würde daher eventuell für den Fall, als mein Antrag fallen sollte, was ich beinahe voraussehen kann, einen anderen stellen, nämlich:

„Der hohe Landtag möge beschließen, die gegenwärtige wechselseitige Affecuranz mit Ausschluß von Kärnten und Krain mit Zugrundelegung neuer Statuten als Landesanstalt zu erklären, und zugleich den Status der dort verwendeten Beamten zu übernehmen.“

Auf diese Art würde, glaube ich, dem Landes-Ausschuß bloß die Direction bleiben, wie dies in Oberösterreich der Fall ist; dort ist zwar kein Zwang, aber die Anstalt ist Landes-Anstalt, der Landes-Ausschuß hat die Direction über dieselbe und die Gebühren werden bei den betreffenden Steuerämtern eingehoben. Ich glaube, meine Herren! Ihnen diesen Antrag sehr ans Herz legen zu müssen, weil Sie sich durch die Annahme desselben auf jeden Fall einen Altar bei dem Volke erbauen würden.

Landeshauptmann: Diesen Antrag bitte ich aber als einen selbstständigen einzubringen; heute kann er nicht in Verhandlung kommen.

Abg. Löschnigg: Ich werde ihn als einen selbstständigen stellen.

Landeshauptmann: Er wird dann gedruckt und vertheilt werden.

Wünscht noch Jemand über den Antrag zu sprechen?

Rector magnificus Dr. Weiß: Ich glaube, daß das, was der geehrte Herr Antragsteller geltend gemacht hat, sich mehr oder weniger doch nur auf die Ausführ-

barkeit bezieht. Darüber kann man aber erst sprechen, wenn man über den Grundsatz selbst im Reinen ist. Auf das hat sich eben die Berichterstattung eingelassen und ich stimme ihr bei, daß in der Regel den Zwangs-Affecuranz den Begriffe nach entgegengetreten werden muß. Ich kann mir nämlich eine solche Zwangs-Anstalt nur unter zwei Voraussetzungen denken, wenn es nämlich in einem Lande überhaupt an Privat-Affecuranz-Instituten fehlt, oder wenn sie unzweckmäßig eingerichtet sind, und daher den berechtigten Wünschen und Anforderungen nicht nachkommen, und zweitens, — was ich als einen neuen Grund anführe, — im Zusammenhange mit einer nothwendig gewordenen Land-Bauordnung, die unter gegebenen Umständen auch zwangsweise ausgeführt werden muß. So kann namentlich in einem flachen Lande mit großen schlecht gebauten Dörfern bei dem Landvolke selbst eine solche Indolenz, ein solches Widerstreben herrschen, ihre Hütten nach einem Brande feuersicherer und der Gesundheit angemessener aufzubauen, daß dies, sowie auch in einer gewissen Zeitperiode selbst Geschmacksrückichten dafür sprechen können, unerläßlich macht, dahin zu wirken, daß endlich eine bessere, feuersichere, der Gesundheit angemessene und geschmackvollere Bauart in den Dörfern und Märkten des Landes durchgeführt würde. Es gibt zwar abgefordert von einer solchen Staats-Affecuranz überall eine Land-Bauordnung und es wird darauf gesehen, — wie sich dies auch die Privat-Affecuranz angelegen sein lassen, — daß nach einem Brande eine bessere Herstellung erfolgt. Allein das nützt wenig. Ich selbst war in Mähren, wo oft so große Brände vorkommen, daß binnen 15 Minuten 150 Häuser in einer Feuersäule dastehen, Zeuge, welche Executionsmitteln hinterher angewendet wurden, damit vorgeschriebenermaßen gebaut würde; allein Alles hat nichts genützt: weder das Herunterreißen des schnell wieder aufgesetzten Strohdaches, noch das Einlegen von Executions-Mannschaft u. s. w. Endlich haben die Bitten, man sei nicht im Stande, aus seinem Säckel den Bau in geforderter Weise herzustellen, bei den Behörden den Ausschlag gegeben, und siehe da, in zwei bis drei Wochen waren die Strohdörfer mit dem schlechten Gemäuer wieder da, um wieder von Neuem das Opfer eines künftigen Zufalles zu werden.

Unter solchen Umständen, wo sich die Feuergefährlichkeit, Sanitäts- und Geschmacksrückichten mit der Indolenz und einer gewissen Armuth des Volkes vereinen, daß eben ein unhaltbarer Zustand der Baulichkeiten auf dem Lande geändert werden muß, da denke ich, daß, wenn die Steuer noch einen kleinen Zuschlag erträgt, auf diese Weise vorgegangen werden kann, um durch diesen Zuschlag nicht bloß eine Affecuranz, sondern einen eigentlichen Land-Baufond zu bilden, wo

es denn die Regierung übernimmt, den Bau mit Beachtung der Interessen des Eigenthümers, aber auch mit Berücksichtigung der Feuersicherheit, des Geschmacks und der Gesundheit herzustellen. So ist es auch wirklich in einigen Ländern, welche hier in dem Berichte bezogen sind, der Fall, namentlich auch in Preußen, und es ist dadurch, wie ich auf meinen Reisen gesehen habe, namentlich in Preußisch-Schlesien dahin gekommen, daß man im Wege dieser Asscuranz und dieses Baufondes nach und nach aus den elendesten Dörfern die prachtvollsten Landorte hergestellt hat.

Betrachten wir aber die Zustände in Steiermark. Wo bei uns mehrere Landhäuser beisammen stehen und Dörfer oder Märkte bilden, sind sie, soweit ich wahrgenommen habe, ziemlich hübsch, feuersicher und gesundheitsgemäß hergestellt; wo das nicht der Fall ist, namentlich in den gebirgigen Gegenden, finden wir nur zerstreute Gehöfte, wo eben diese Rücksichten, wenigstens die eine oder die andere der von mir genannten, nicht eintreten. Hier dürfte es also nicht nothwendig sein, im Wege einer Asscuranz-Prämie, welche den Steuern zugeschlagen wird, einen eigenen Baufond zu schaffen; hier würde es nicht angezeigt sein, auf das Endziel hinzuwirken, auch den widerstrebenden Landmann zu zwingen, so und so zu bauen oder eigentlich für ihn den Baumeister zu machen; nein, hier sind die Zustände so, daß man an dem Grundsätze festhalten kann und muß, nämlich an dem Grundsätze: Freiheit der Selbstbestimmung, Freiheit in der Verfügung mit seinem Eigenthum. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich glaube, die von dem Herrn Vorredner beantragte Asscuranz-Gesellschaft wird keinen großen Beifall finden und zwar aus dem Grunde, weil sie die zwangsweise Asscuranz in doppelter Richtung festhält, nämlich Jeder muß asscuriren und zwar bei der Landes-Asscuranz. Sind nun viele Hausbesitzer durchaus einer Asscuranz abgeneigt, so würden sie nur mit Widerwillen an der Gesellschaft theilnehmen. Allein selbst diejenigen Realitätenbesitzer, welche schon jahrelang bei einer anderen Asscuranz asscurirt waren, und mit der geringen Asscuranz-Prämie zufrieden gewesen sind, denen beim Feuerschaden allen Anforderungen Genüge geleistet wurde, müßten nach dem Antrage des Herrn Abg. Löschnigg aus dieser Feuer-Asscuranz austreten und sich in die Landes-Anstalt einschreiben lassen. Darin finde ich eine Unbilligkeit und eine Ungerechtigkeit. Ich bin bei zwei Feuer-Asscuranzen eingeschrieben und zahle bei der Triester weit weniger als bei der steiermärkischen wechselseitigen Asscuranz; wer kann mich zwingen, aus einer Asscuranz auszutreten, wo ich viel weniger Ausgaben habe als bei einer anderen?

Ich glaube daher, die Feuer-Asscuranz-Anstalt, wie sie der Herr Abg. Löschnigg beantragt, würde im Lande Steiermark keinen großen Beifall finden.

Abg. v. Reiner (L. B. Graz): Ich habe das Wort ergriffen, um mich gegen die Anschauung auszusprechen, daß man in dieser Beziehung durchaus keinen Zwang anwenden dürfe. Ich glaube — und es ist auch schon im Berichte erwähnt worden, — daß da von einem Zwange keine Rede sein kann, wo die selbst gewählten Vertreter des Landes beisammen sind. Jeder Vertreter, der hier im Hause gegenwärtig ist, hat gewiß die Ueberzeugung, daß er eine intelligente Majorität seiner Committenten vertritt und ihren Willen ausspricht. Es ist also kein Zwang, sondern dasjenige, was der Bericht mit dem Namen „Selbstbesteuerung“ ausgesprochen hat.

Uebrigens muß ich mein Erstaunen ausdrücken, daß der Landes-Ausschuß in seinem Berichte den Zwang gerade in dieser Angelegenheit so sehr perhorreszirt, da bei andern Gelegenheiten doch auch ein Zwang ausgeübt wird.

Wie auch der Bericht erwähnt, so involviret der Antrag des Abg. Löschnigg eine moralische Verpflichtung und ein höchst zweckmäßiges Gebahren für das materielle Wohl des Landes. Nun ist es bei Gelegenheit der Errichtung des Monumentes für Se. k. k. Hoheit ausgesprochen worden, daß man eventuell, wenn nämlich die freiwilligen Beiträge nicht reichen sollten, das Fehlende auf das Land umlege.

Ich finde, daß das auch einen Zwang involviret, wenn man den Ausdruck der Pietät mit Exekution eintreiben will. Wenn nun der materielle Ausdruck der Pietät zwangsweise eingehoben werden kann, warum soll nicht auch eine moralische Verpflichtung und ein Gebahren, welches selbst nach der Ansicht des Landes-Ausschusses für das Volk zweckmäßig ist, zwangsweise eingeführt werden?

Das ist es, was ich zu bemerken hatte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. Glubek (L. B. Erdning.): Der Antragsteller hat sich auf seine Committenten berufen, welche ihn einstimmig ermächtigt haben, einen solchen Antrag zu stellen. Bei der Landwirthschafts-Gesellschaft ist die Frage drei Mal verhandelt worden, ob Zwang eingeführt werden soll oder nicht, und es ist drei Mal beschlossen worden, es solle zwangsweise die Versicherung eingeführt werden. Man war in der letzteren Zeit nur deshalb gegen den Zwang, weil man erwartete, daß er nicht durch die Regierung, sondern durch die Landes-Vertreter eingeführt werde, und wenn die Vertreter des Landes ein Gesetz erlassen, so ist das auch ein Zwang, wie mein

Vorredner ganz richtig bemerkt hat. Wir führen zum Beispiel eine Steuer von mehreren Tausend Gulden ein, so muß sie repartirt werden und wird gezahlt, weil die Vertreter des Landes diese Steuer ausgeschrieben haben. In diesem Sinne ist also hier von einem Zwange keine Rede.

Der Abgeordnete Mosdorfer hat ferner bemerkt, daß es ungerecht wäre, wenn man Alle zwingen wollte, zur wechselseitigen Affecuranz beizutreten, nachdem doch andere Affecuranzen größere Vortheile gewähren. Diese Anschauung ist ganz richtig; allein ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Köschnigg diesen Zwang nicht enthält, nämlich, daß man dann, nachdem die Feuer-Affecuranz eine Landes-Anstalt ist, Alle zwingen solle, dieser Anstalt beizutreten. (Unruhe.) Wird die wechselseitige Affecuranz als Landes-Anstalt behandelt, so wird die Prämie, welche ein Jeder zu zahlen hat, ein Minimum sein und es werden sich ohnehin Alle bei dieser Affecuranz versichern lassen.

Ich kann also da keinen Zwang erblicken, wenn die Vertreter des Landes ein Gesetz erlassen, daß sich Jeder ohne Ausnahme versichern muß; ein solches Gesetz wird auch respectirt werden. Wenn wir sagen würden, Du mußt dich bei dieser Anstalt versichern lassen, und nicht bei einer anderen, das wäre allerdings ein Zwang; aber daß Jeder Haus und Hof versichern muß, das ist eben ein Landes-Gesetz; jedes Landes-Gesetz ist aber ein Zwang, und daher sehe ich in dieser Art des Zwanges keinen Zwang. (Heiterkeit.) Es wäre wünschenswerth, daß der zweite Antrag, welchen der Abgeordnete Köschnigg gestellt hat, nämlich, daß die Feuer-Affecuranz eine Landes-Anstalt werde, feinerzeit angenommen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter **Karnitschnig** (P. B. Viezen): Ich erlaube mir eine kleine Erfahrung vorzutragen, welche ich selbst gemacht habe, und die zur Illustration dieses Gegenstandes mir vollkommen geeignet scheint. Ich habe nämlich in der vormärzlichen Zeit einem Patrimonial-Gerichtsherrn gedient, dessen Besitz sowohl in Steiermark — Großgrund- und Montanbesitz — als auch in Böhmen sehr bedeutend war, welcher jedoch mit keinem seiner Gebäude in irgend einer Feuer-Affecuranz versichert war. Es handelte sich nun darum, ob es nicht zweckmäßig wäre, die in Steiermark befindlichen Gebäude versichern zu lassen. Es wurde jedoch erkannt, daß entweder alle diese Gebäude, welche er besessen hat, oder keines versichert werden soll; wenn er nun mit allen Gebäuden der Feuer-Versicherung beigetreten wäre, so würde, wie erhoben wurde, der Jahresbeitrag ein solcher bedeutender gewesen sein, daß er jährlich ein großes

Brandunglück leichter ertragen hätte, als diesen Beitrag. Nun, ich dünkte, einen solchen Eigentümer ebenfalls zu zwingen, ungeachtet er in sich selbst schon die beste Affecuranz findet, einer anderen beizutreten, wäre jedenfalls ungerecht und unbillig. (Bravo!)

Abgeordneter **Graf Rhünburg**: (Großgrundbesitz.) Ich erlaube mir über die vorliegende Frage zwei Bemerkungen zu machen. Die eine ist die: Wenn die auf Wechselseitigkeit gegründete im Lande bereits bestehende Affecuranz-Gesellschaft als Landes-Institut erklärt wird, so müssen wir dabei im Auge behalten, daß diese Gesellschaft nicht nur für Steiermark, sondern auch für die Nachbar-Provinzen Kärnten und Krain besteht. Wenn es sich um die Erweiterung dieser Anstalt, nämlich um die Theilnahme aller Bewohner des Landes daran, handeln wird, so glaube ich, darauf hinweisen zu sollen, daß mit Berücksichtigung der im verwichenen Jahre bei einer allgemeinen Versammlung festgestellten neuen Statuten mit Gewißheit voranzusehen ist, daß die Anstalt in jener Weise fortschreiten werde, daß man mit Beruhigung annehmen dürfte, es werde es gewiß jeder Besitzer im Lande in seinem Interesse finden, von den auswärtigen Gesellschaften auszutreten und sich der heimathlichen anzuschließen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Pairhuber**: Der Herr Abg. Köschnigg hat in erster Linie einen Abänderungs-Antrag gestellt; ich glaube, es ist nicht nöthig, auf denselben einzugehen, weil er Gegenstand einer besonderen Behandlung und Beschlußfassung sein wird.

Er ist ferner in eine Kritik der Gründe des Landes-Ausschusses für die Ablehnung seines Antrages eingegangen, und da glaube ich denn doch, daß es nothwendig sein wird, darauf Einiges zu erwidern. Er hat insbesondere den ersten der Gegengründe angefochten, den nämlich, daß in den Ländern, in denen Zwangs-Anstalten existiren, das Ueberhandnehmen der Feuersbrünste durch grobe Fahrlässigkeit oder Brandlegung dem Zwange zum Beitritte zugeschrieben wird. Er hat gesagt, daß diesem Uebelstande eben durch seinen Antrag entgegengetreten werde. Ich glaube aber, das bestreiten zu müssen, denn das erste und wichtigste Moment bei der Beurtheilung der Frage, ob ein neu Eintretender in die Gesellschaft aufgenommen werden soll oder nicht, ist die Solidität, der persönliche Character des Aufzunehmenden; wenigstens sind alle Actien-Gesellschaften darauf durch ihre Instruktionen angewiesen. Dadurch, daß sie eben eine Aus-

wahl unter denjenigen vornehmen, die sie in die Gesellschaft aufzunehmen willens sind, dadurch allein werden alle diejenigen ausgeschlossen, bei denen zu befürchten wäre, daß in Kürze wegen Fahrlässigkeit oder wegen Brandlegung eine Feuergefährdung eintreten könnte. Diese Möglichkeit ist bei einer Zwangs-Anstalt nicht gegeben, denn da müssen Alle aufgenommen werden, wenn man auch noch so sehr überzeugt ist, daß eine Gefahr in naher Aussicht stehe. Daher ist es allerdings auch mit der Erfahrung übereinstimmend und in allen jenen Ländern als einer der Gründe anerkannt worden, warum man gegen die Zwangs-Anstalten sei, weil in diesen Ländern Feuersbrünste aus dieser Ursache häufig vorkommen.

Der Herr Abg. Vöschnigg hat weiter gesagt, daß es allerdings mit Allerhöchster Entschließung vom Jahre 1819 ausgesprochen sei, daß in Oesterreich Feuerversicherungs-Anstalten nur als Privat-Unternehmungen, d. h. ohne Zwang gegründet und erhalten werden sollen, und hat beigelegt, daß dies aber den Landtag nicht hindern kann, eine Aenderung zu schaffen. Ich bin derselben Ansicht, daß durchaus kein Hinderniß in dieser Richtung entgegenstehen würde; es ist nur einer der Gründe, der angeführt wurde, daß es eben bisher maßgebende Ansicht der Regierung war, und der Landes-Ausschuß hat eben daher der Vermuthung Raum gegeben, daß die Regierung, welche bisher nur Privat-Unternehmungen in Oesterreich zulässig gefunden hat, einem solchen Gesetze, wenn es vom hohen Landtage beschlossen würde, wohl kaum ihre Zustimmung geben würde.

Weiters hat der Herr Abg. Vöschnigg die Begründung, daß in Oesterreich seit den letzten 40 Jahren eine große Anzahl von Gesellschaften entstanden ist, in einer Weise gedeutet, die wohl einer Berichtigung bedarf. Er hat gesagt: es sei das Zunftzwang, es sei das eine Begünstigung der bestehenden Zünfte, wenn man die jetzt bestehenden Gesellschaften in ihren erworbenen Rechten schützen wollte; ich glaube gerade das Gegentheil sagen zu müssen; ich glaube, daß gerade die Anstalt, die er beabsichtigt, eine zunftmäßige Anstalt sein würde; denn würde die ins Leben treten, so würde die Existenz jeder anderen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Was die Bemerkung des Herrn Rector magnificus betrifft, daß die Zwangs-Anstalten für Feuer-Versicherung mit einer Zwangs-Bauordnung für das Land in Vereinigung gebracht werden müssen, so möchte ich dieser Ansicht Dasjenige entgegenstellen, was hier im Berichte überhaupt gegen den Zwang gesagt worden ist. Ich glaube, daß eine Besserung der Bauart der Gebäude am Lande, wo sie überhaupt zu wünschen ist, nicht durch Zwang, sondern vielmehr durch Feuer-Assicuranz angestrebt und erreicht werden kann. Wir sehen täglich Bei-

spiele vor uns, daß Gebäude, die bei einer Feuer-Assicuranz versichert waren und dann abgebrannt sind, den Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft gemäß in viel besserem Zustande als früher wieder auferstehen. Es ist einer der wesentlichen Zwecke der Versicherungs-Anstalten der, daß dadurch die feuer sichere Bauart der Gebäude befördert werde; denn Jeder, der ein feuer sicheres Gebäude hat, darf weniger bezahlen, so daß also Jeder in sich und in diesem Umstande das Bestreben finden wird, seine Gebäude so feuer sicher als möglich aufzubauen, sie so gut als möglich herzustellen, damit er eine niedere Prämie zu bezahlen hat.

Wenn gesagt worden ist, daß die Vertreter des Landes das Recht haben, das Land zu irgend einer Anstalt, sei sie auch eine wohlthätige, zu irgend einer Unternehmung, sei sie auch eine gemeinnützige, zu zwingen, so ist das allerdings richtig; allein ich finde keinen Unterschied zwischen dem Zwange, den in diesem Falle die Landes-Vertretung ausübt und dem — den die Regierung in einem gegebenen Falle ausübt. Ich sehe in dieser Richtung durchaus keinen Unterschied, und ich glaube, daß das nicht als Begründung angeführt werden könne, daß man nämlich eine Landes-Anstalt mit Zwang einführen könne.

Ich glaube überhaupt, daß der Antrag des Landes-Ausschusses, wie er vorliegt, in keiner Richtung eigentlich angefochten worden ist, und, so sehr ich die gemeinnützige Absicht des Herrn Antragstellers anerkenne, so glaube ich doch, daß nichts Anderes übrig bleibt, als den Antrag des Landes-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe denselben zur Abstimmung; er lautet: (liest den Antrag in L. T. B. 55, S. 4.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses, welcher auf Ablehnung geht, sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Dieser Gegenstand ist sonach erledigt, und unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich habe noch zu verkünden, daß sich das Comité bezüglich der Bauordnung für Graz constituirt und zum Obmanne den Herrn Abg. Ritter v. Franck und zum Berichterstatter den Herrn Abg. Pairhuber gewählt hat.

Ich bin bezüglich der Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung in einiger Verlegenheit. Es ist nämlich der vorhandene Stoff sehr gering und nach dem, was ich von den Herren Obmännern erfahren habe, kann ich kaum erwarten, daß im Laufe des morgigen Tages fertige Arbeiten geliefert werden dürften, so daß ich glaube, es sei zweckmäßig, nicht am Donnerstag, son-

bern erst am Freitag die nächste Sitzung zu halten, damit eben den Ausschüssen Gelegenheit gegeben werde, Einiges zu vollenden. Als Tagesordnung habe ich gar keine anderen Gegenstände, als die Begründung des Antrages des Herrn Abgeordneten Herman und eventuell Berichte des Petitions-Ausschusses, wenn derselbe in der Lage sein wird, welche zu erstatten. Der Stoff ist, wie gesagt, gänzlich ausgegangen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten.

Druckfehler.

Im stenographischen Protocolle der 14. Sitzung, Seite 186, linke Spalte, Zeile 3 von unten, soll es statt „slawischen“ heißen: „flovenischen“.
 In der Beilage, L. L. Z. 58, Seite 4, Zeile 6 von unten statt „Gesammbetrages“: „Gesamtabganges“.